

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: 16	DRUCKSACHE	
Az.: 16-605304	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 20.12.2017	2	2018

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☒ Ausschuss für Umweltschutz	25.01.2018	☒	☐			
☐		☐	☐			
☒ Kreisausschuss	26.01.2018		☒			
☐ Kreistag		☐	☐			
☐ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):						Geschäftsbereich 16 zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
Gefertigt:		Beteiligt:			Landrat In Vertretung	
16.31		16.3	16			

Betreff:

Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit der Ökologischen NABU-Station
Aller/Oker

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss der anliegenden Kooperationsvereinbarung mit der Ökologischen NABU-Station Aller/Oker wird zugestimmt.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr.	Jahr
	2	2018

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

- 5 Das Land Niedersachsen fördert die Einrichtung von ökologischen Stationen und deren Arbeit. Die ökologischen Stationen sollen dazu beitragen, den Zielsetzungen des Naturschutzes gerecht zu werden, in dem sie Schutzgebiete vor Ort mitbetreuen. Dies soll in Kooperation mit den zuständigen Naturschutzbehörden erfolgen und so Synergieeffekte erzeugen. Die Zuständigkeit der niedersächsischen Naturschutzbehörden bleibt durch diese Kooperationen unberührt. Gefördert werden die ökologischen Stationen durch die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes und der Landschaftspflege (Richtlinie NAL)“ (Nds. MBl. 2017, 831,ber. S. 1360). Der Landkreis Helmstedt verpflichtet sich durch die Kooperation nicht, irgendwelche Kosten für die ökologische Station zu übernehmen.
- 15 Träger der Ökologischen NABU-Station Aller/Oker (ÖNSA) ist der Landesverband NABU Niedersachsen e.V. Der NABU Niedersachsen ist als gemeinnützig anerkannt. Die ÖNSA ist rechtlich nicht selbstständig und stellt eine Außenstelle des NABU Niedersachsen dar. Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind Angestellte des NABU Niedersachsen. Die ÖNSA beabsichtigt, Schutzgebiete in den Landkreisen Wolfenbüttel und Helmstedt und in den kreisfreien Städten Braunschweig und Wolfsburg zu betreuen. Der Standort des Hauptbüros der ÖNSA befindet sich in der Umweltburg in Königslutter.
- 25 Die ÖNSA wird ihre Vor-Ort-Betreuung in Kooperation mit dem Landkreis Helmstedt als untere Naturschutzbehörde (UNB) durchführen, hierzu soll die Kooperationsvereinbarung (Anlage 1) abgeschlossen werden. Die Details der Kooperation werden derzeit zwischen den Naturschutzbehörden und der ÖNSA in einem Konzept abgestimmt (Konzept der ÖNSA, Stand: Oktober 2017; Anlage 2; steht nur elektronisch im Sitzungsdienst zur Verfügung). Die Arbeitspläne der ÖNSA werden jährlich mit der UNB einvernehmlich abgestimmt. Dadurch ist sichergestellt, dass die ÖNSA nur Arbeiten durchführt, die auch die Zustimmung der UNB finden.
- 30 Die Kooperationsvereinbarung kann von den Kooperationspartnern zum Ende eines jeden Jahres gekündigt werden, die Kündigung gilt für das Ende des darauffolgenden Jahres.
- 35 Da durch diese Kooperation eine verbesserte Betreuung der Schutzgebiete ohne wesentlichen Mehraufwand für die UNB zu erwarten ist, wird empfohlen, diese Vereinbarung mit der ÖNSA abzuschließen.

Kooperationsvereinbarung

zur Gebietsbetreuung

zwischen der

Ökologischen NABU-Station Aller/Oker

NABU Landesverband Niedersachsen e.V.

Alleestraße 36

30167 Hannover

- nachfolgend *NABU Niedersachsen* genannt

und der

Unteren Naturschutz- und Waldbehörde

Landkreis Helmstedt

Charlotte-von-Veltheim-Weg 5

38350 Helmstedt

- nachfolgend *UNB Helmstedt* genannt

Präambel

Der Schutz von Natur und Umwelt ist ein gesamtgesellschaftliches Ziel, das entsprechend gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz und den ergänzenden Ländergesetzen verankert ist. Ein wichtiger Ansatz zur Umsetzung des Staatsziels „Naturschutz“ ist das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 und die zu dessen Sicherung erlassenen Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete. Diese sollen – neben vielen weiteren Ansätzen auf nationaler wie lokaler Ebene – dazu beitragen, die Vielfalt an Arten und Lebensräumen, auch für die heutigen und kommenden Generationen, zu erhalten.

Trotz der unbestrittenen Notwendigkeit, die Natur und Umwelt besser zu schützen und hierzu gerade auch die bestehenden Schutzgebiete des Natura 2000-Netzes qualitativ zu sichern und zu entwickeln, sind die dafür verfügbaren Mittel sehr begrenzt. Umso wichtiger ist es, die verfügbaren Mittel und Naturschutzinstrumente wirksam und effizient einzusetzen. Hierzu sind vermehrt Kooperationen notwendig, die staatliche und ehrenamtliche Aktivitäten gezielt miteinander vernetzen. Durch die Nutzung von Synergieeffekten können die Pflege und Entwicklung der Schutzgebiete verbessert und damit deren naturschutzfachliche Qualität nachhaltiger gewährleistet werden.

Dem dargestellten Ansatz folgend, sollen unter Berücksichtigung der administrativen Verantwortlichkeiten der zuständigen Behörden entsprechende Kooperationsstrukturen weiter

ausgebaut und vertieft werden. In diesem Zuge ist eine Kooperationsvereinbarung mit dem NABU Niedersachsen¹, der schon seit vielen Jahrzehnten erfolgreiche Arbeit leistet, vorgesehen. Die nachfolgend dargestellte Kooperationsvereinbarung basiert auf den „Grundsätzen für die Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten in Niedersachsen“ des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (Veröffentlichung 06.07.2017).

§ 1 Art der Kooperation

- (1) Die *Ökologische Station* stellt ihre Ressourcen zur Durchführung von Aufgaben, die der Qualitätssicherung von Schutzgebieten und der Durchführung von Artenschutzprojekten dienen, zur Verfügung. Die Tätigkeit der *Ökologischen Station* konzentriert sich dabei im Wesentlichen auf den in der beigefügten Karte (Anlage 1) dargestellten Bereich, der in einem von der Station zu erstellenden Konzept (§ 2 Abs. 1) genauer erörtert wird.
- (2) Die *Ökologische Station* nimmt Aufgaben wahr, die die Zustimmung der *UNB Helmstedt* finden. *UNB Helmstedt* unterstützt die *Ökologische Station* bei der Umsetzung abgestimmter Projekte. Hierzu gehören auch die Regelung des Betretungsrechtes und die Zurverfügungstellung benötigter Geodaten.
- (3) Die *Ökologische Station* verpflichtet sich, zur Bearbeitung der Aufgaben qualifiziertes Personal einzusetzen.

§ 2 Aufgaben, Aufstellung der Arbeitspläne im Rahmen der Zuwendungsvereinbarung des Landes

- (1) Die Aufgaben der *Ökologischen Station* im Zuge dieser Kooperation ergeben sich auf der Grundlage des durch die Station zu erstellenden gebietsbezogenen Konzeptes für die Vor-Ort-Gebietsbetreuung. Dieses Konzept hat die Vorgaben der landesweiten „Grundsätze für die Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten in Niedersachsen“ zu berücksichtigen und beinhaltet insbesondere grundsätzliche Aussagen zum Betreuungsgebiet und zu wesentlichen Zielen, Inhalten und Aufgaben der Gebietsbetreuung sowie zum Finanzierungsbedarf. Es stellt die konzeptionelle Grundlage für die daraus jeweils abzuleitenden Arbeitspläne dar.
- (2) Die Arbeitspläne werden jährlich unter Beteiligung aller Naturschutzbehörden im Betreuungsgebiet, mit denen Kooperationsvereinbarungen geschlossen wurden², besprochen und einvernehmlich mit diesen, einschließlich der *UNB Helmstedt*, abgestimmt. Die *Ökologische Station* legt hierzu jeweils bis zum 31.10. eines Jahres einen Arbeitsplanentwurf unter Berücksichtigung der Vorschläge der *zuständigen Naturschutzbehörden* vor. Darauf aufbauend werden im Rahmen einer von der *Ökologischen Station* einberufenden Besprechung die Projekte des jährlichen Arbeitsplanes abgestimmt. Unterjährliche projektverändernde Abweichungen der Arbeitspläne, die den Landkreis Helmstedt betreffen, werden nur in Abstimmung mit der *UNB Helmstedt* vorgenommen. Falls erforderlich, können die *zuständigen Naturschutzbehörden* zu weiteren Treffen einladen.
- (3) Bei der Entscheidung zur Prioritätensetzung für die Aufnahme von Projekten in die Arbeitspläne sind folgende Kriterien zu beachten:
 1. Das Projekt betrifft ein Natura 2000-Gebiet.

¹ Im Folgenden *Ökologische Station* genannt, steht als Synonym für den Betreiber

² Untere Naturschutzbehörden der kreisfreien Städten Braunschweig und Wolfsburg und der Landkreise Wolfenbüttel und Helmstedt; im Folgenden *zuständige Naturschutzbehörden* genannt

2. Das Projekt dient der Verbesserung des Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps des Anhangs I der FFH-Richtlinie, einer Art der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie oder einer Vogelart des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie innerhalb als auch außerhalb von Schutzgebieten.
 3. Das Projekt hat eine Schlüsselbedeutung für weitere Maßnahmen (z. B. Beantragung von Fördermitteln).
 4. Das Projekt dient der konkreten Verbesserung der in den Schutzgebieten vorkommenden Lebensräume bzw. der Lebensbedingungen der schutzwürdigen Arten.
- (4) Die *Ökologische Station* erstellt spätestens zum 31.03. des Folgejahres einen Sachstandsbericht zu den Projekten des Arbeitsplanes. Erforderliche Fristverschiebungen können mit der *UNB Helmstedt* abgestimmt werden.

§ 3 Kosten im Rahmen der Zuwendungsvereinbarung des Landes

Die Kosten der Gebietsbetreuung trägt das Land Niedersachsen auf Grundlage einer Zuwendungsvereinbarung, die zwischen dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz als Bewilligungsstelle und der *Ökologischen Station* abgeschlossen wird. In der Zuwendungsvereinbarung wird die finanzielle Beteiligung des Landes Niedersachsen geregelt. Ein Anspruch auf Zuwendungen an die *Ökologische Station* durch die KooperationspartnerInnen besteht nicht.

§ 4 Weitere Projekte

Über den jährlichen Arbeitsplan hinausgehend, kann die *Ökologische Station* für die *UNB Helmstedt* im in der beigefügten Karte (Anlage 1) dargestellten Bereich weitere Projekte zur Schutzgebietsentwicklung und für den Artenschutz im Rahmen von Beauftragungen durchführen.

§ 5 Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Kooperationsvereinbarung gilt für die Arbeitspläne und die beauftragten Projekte. Die Laufzeit beginnt mit Datum der Unterzeichnung dieser Vereinbarung sowie mit der Bewilligung der für die Gebietsbetreuung beim Land angestrebten Zuwendung. Sie tritt mit dem endgültigen Ende einer Landeszuwendung für die *Ökologische Station* außer Kraft.
- (2) Die Kooperationsvereinbarung kann von den Kooperationspartnerinnen zum Ende eines jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss in Schriftform erfolgt sein und gilt für das Ende des darauffolgenden Jahres.

§ 6 Urheber- und Nutzungsrechte

- (1) Die *Ökologische Station* ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung, Benutzung, Instandhaltung der ihr leihweise überlassenen Unterlagen verantwortlich. Sie verpflichtet sich zum Schadenersatz für beschädigte, unbrauchbar gewordene oder in Verlust geratene Unterlagen. Zur Verfügung gestellte Unterlagen sind zum vereinbarten Termin oder spätestens nach Auslaufen der Vereinbarung in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
- (2) Alle im Rahmen dieser Kooperation von der *Ökologische Station* erstellten Berichte und Gutachten, die den Landkreis Helmstedt betreffen, werden der *UNB Helmstedt* als Kooperationspartnerin kostenlos zur Verfügung gestellt und dürfen von dieser unbeschränkt, z. B.

im Rahmen eigener Publikationen und Maßnahmen –auch wenn hierfür Dritte beauftragt werden–, weiter verwendet werden.

(3) Jede missbräuchliche Benutzung, Weitergabe an Dritte und Herstellung von Kopien von den Unterlagen der KooperationspartnerInnen zur Nutzung anderer Zwecke sind nicht gestattet.

§ 7 Haftung

Die *Ökologische Station* stellt den Landkreis Helmstedt von allen Haftungsansprüchen von dritter Seite frei, die durch sie, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder durch von ihr beauftragte Dritte verursacht werden. Die *Ökologische Station* erstattet dem Landkreis Helmstedt entstandene Schäden, die durch Handlungen, Unterlassungen oder Nichtbeachtung von Rechtsvorschriften und vertraglichen Pflichten grobfahrlässig oder vorsätzlich durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Station verursacht werden.

....., den

....., den

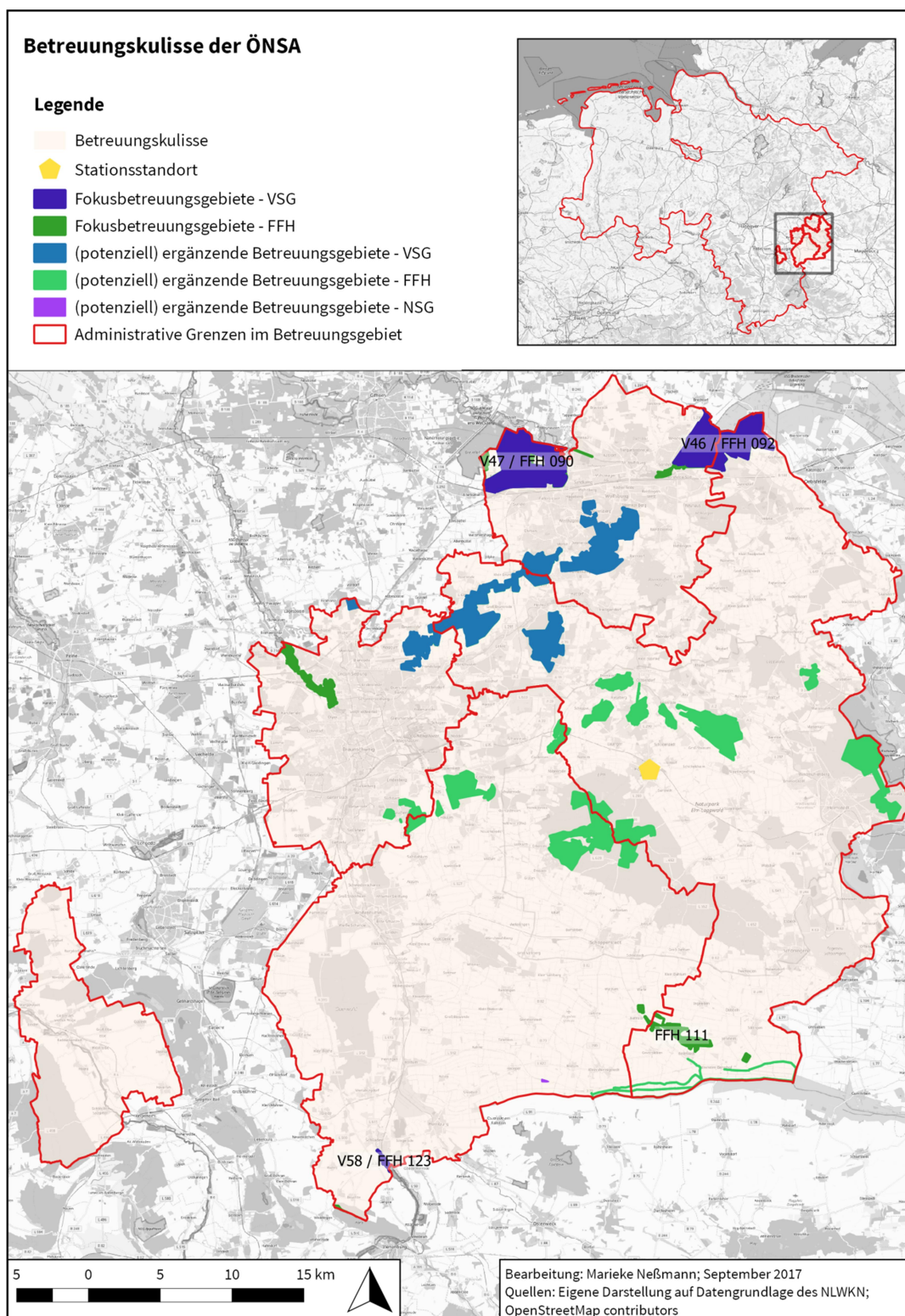
.....

.....

**Unteren Naturschutz- und Waldbehörde
Landkreis Helmstedt**

Ökologische NABU-Station Aller/Oker

Anlage zu der Kooperationsvereinbarung zur Gebietsbetreuung zwischen der Ökologischen NABU-Station Aller/Oker und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt



Anlage 1: Betreuungskulisse der Ökologischen NABU-Station Aller/Oker (ÖNSA) mit Darstellung der Kernbetreuungsgebiete sowie potenziell ergänzender Betreuungsgebiete (FFH-, Vogelschutz- (VSG) und Naturschutzgebiete (NSG)). Die Flächen einiger Schutzgebiete überschneiden sich, wobei die VSGs vollständig dargestellt werden und teils FFH-Gebiete in der Darstellung überlagern (erstellt von M. Neßmann 2017; auf Datengrundlage des NLWKN, Basemap: OpenStreetMap contributors).